

decretorum“ zusammengezogenen Codex Hamilton 132 aber hätte man, auch nach der für Kataloge von illuminierten Handschriften geltenden Praxis, die ausführliche Beschreibung der Handschrift von Hubert Mordek anführen müssen, wo auch die von Fingernagel nur angedeutete umfangreiche paläographische Forschung ausführlich gewürdigt wird²⁸.

VÄTH – In diesem Katalog werden 127 lateinische Handschriften bzw. Fragmente deutscher Provenienz aus der Zeit zwischen 1200 und 1350 erschlossen. Die bei der Besprechung des parallelen Katalogwerkes von FINGERNAGEL angesprochenen Probleme gelten auch hier, aber vielleicht in noch verschärfter Form. Bei Bibel- oder Missalhandschriften mag es hingehen, daß der Leser die Bezüge selbst ergänzt. Doch ist es – auch für den Kunsthistoriker – eine hinlängliche Information, wenn zum Inhalt von Lat. Fol. 64 einzig vermerkt wird, es handle sich um die Statuta provincialis concilii Moguntini (von 1310, aber das wird bereits verschwiegen), dafür aber ein umständlicher Provenienzeintrag ungekürzt zitiert wird – obschon er doch ebenso wie die Jahreszahl der Mainzer Synode im Katalog von Rose²⁹ nachgelesen werden könnte? Und wie soll man die Illuminationen eines ohne weitere Angaben als „Sammelhandschrift“ vorgestellten Manuskripts Lat. Qu. 657 (S. 27f.) beurteilen? Geht man dem einzigen Literaturhinweis auf einen Ausstellungskatalog nach, so erfährt man folgendes: „Im Anschluß an die Historia Apollonii Regis Tyrii ... (2v-25r) enthält die Sammelhandschrift auf Bl. 26v-59r die Schrift De miseria humanae conditionis des als Papst Innozenz III. bekannten Autors Lothar von Segni“³⁰. Die Handschrift hat aber 145 Blatt, von denen nahezu 2/3 folglich weiterhin im Dunkeln bleiben. Theol. Lat. Fol. 284 wird immerhin der Status einer „theologischen Sammelhandschrift“ zuerkannt (S. 106) – bei Rose lautet die Schlagzeile „Parabolum Fratris H. ad Bernadum Clar. – Revelationes S. Elisabeth“ (von Schönau)³¹. Bei solchem fehlenden Verständnis für die Inhalte der Handschriften (um deretwillen sie doch schließlich geschrieben und auch illuminiert wurden) muß man sich nicht mehr daran stoßen, daß die Vitas Patrum zu „Vitae Patrum“ umnormiert wer-

28) Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum Manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH-Hilfsmittel 15, 1995) S. 28-34.

29) Valentin ROSE, *Verzeichnis der lateinischen Handschriften 2/2* (Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 13, 1903) S. 573 Nr. 630.

30) *Glanz alter Buchkunst. Mittelalterliche Handschriften der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin*, hg. von Tilo BRANDIS u.a. (Ausstellungskataloge. Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz 33, 1988) S. 124.

31) ROSE, *Verzeichnis 2/2* (wie Anm. 29) S. 877, womit fol. 1r-117v von 158 Blatt immerhin gut umschrieben sind; es folgen, neben kürzeren Stücken, die Vita S. Martini des Richer von St. Martin und die Vita Sancti Regis Oswaldi.